

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zeitschriften

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Einz. a. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Einz., Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 12.

Einz an der Donau, Dezember 1932.

10. Jahrgang.

Die XII. Novelle zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.

Am 9. März 1931 hat der Zentralverband der Regierung und den politischen Parteien des Nationalrates ein Ersparungsprogramm überreicht. Bei wiederholten Anlässen wurde dieses Programm nachdrücklich unterstützt. Gelegentlich der Verhandlungen über das Nachtragsbudget 1932 hat Abgeordneter **Sever** die Forderungen lebhaft unterstrichen.

Die Regierung hat nun tatsächlich einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der am 25. November l. J. den Ministerrat passiert hat und am 2. Dezember l. J. die Ständige Invalidenfürsorgekommission beschäftigt hat.

Eine Reihe von Bestimmungen entsprechen den Forderungen der Kriegsoffer.

Die Rechtsbeständigkeit der Renten ist ein großer Erfolg des Zentralverbandes.

Eine ganze Reihe anderer Bestimmungen jedoch, insbesondere die über den § 28, sind eine

schwere Schädigung der Interessen der Kriegsoffer.

In der nächsten Nummer werden wir den Entwurf eingehend würdigen und beschränken uns heute darauf, den Wortlaut folgen zu lassen.

Bundesgesetz

vom 1932,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245, abgeändert werden (XII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz *)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die folgenden Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 28 hat zu lauten:

(1) Die Ansprüche auf die Heilbehandlung (§§ 4 und 5) und auf das Krankengeld oder die allfällige Ergänzung der Invalidenrente auf die Höhe des Krankengeldes nach § 17, Absatz 1, sowie auf das Tag- und Hausgeld nach § 17, Absatz 3, ruhen, solange ein Anspruch auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung besteht. Desgleichen ruhen diese Ansprüche, wenn dem Geschädigten ein Anspruch auf Krankenunterstützung gegen ein Krankenfürsorgeinstitut zusteht, das von Bun-

desländern oder Gemeinden mit eigenem Statut für ihre Angestellten (Bediensteten) errichtet ist.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einem Geschädigten, dessen Anspruch auf Heilbehandlung ruht, einen Kurgebrauch in einem Badeort oder eine Behandlung in einer Heilstätte sowie den Ersatz der damit verbundenen unvermeidlichen Reisekosten zur Gänze oder zum Teil bewilligen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Träger der Krankenversicherung diese Leistung abgelehnt hat. Bei Gewährung der Unterkunft und vollen Verpflegung kann dem Geschädigten die Leistung eines Kostenbeitrages auferlegt werden.

2. § 31 hat zu lauten:

(1) Jede Rente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monats fällig. Für Zeiträume, die länger als ein Jahr vor der Rentenanspruch anerkennenden Entscheidung zurückliegen, wird jedoch die Rente nicht nachgezahlt.

(2) Die Renten sind auszuzahlen:

a) Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 35 bis 45 Prozent halbjährig im vorhinein am 1. Mai und am 1. November;

b) Hinterbliebenenrenten, mit Ausnahme der Witwenrenten nach § 22, Absatz 1, Punkt a und b, vierteljährig im vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober;

c) Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 45 Proz. und Invalidenrenten, zu denen ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2, 3 oder 4, hinzutritt, sowie Witwenrenten nach § 22, Absatz 1, Punkt a und b, monatlich im vorhinein.

(3) Die Rentenbezüge sind auf 10 Groschen ab- oder aufzurunden, Beträge unter 5 Groschen werden vernachlässigt, Beträge von 5 Groschen aufwärts auf 10 Groschen ergänzt.

(4) Die Renten werden regelmäßig für die Zeit des ungeänderten Bestandes ihrer rechtlichen Voraussetzungen zuerkannt; Invalidenrenten sind stets auf unbestimmte Dauer zuzuerkennen.

(5) Krankengeld und Sterbegeld werden sofort mit der Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch fällig, ersteres ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

3. § 32, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Die Einstellung oder Neubemessung einer Rente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate wirksam. Davon gelten folgende Ausnahmen:

*) I. — XI. Novelle siehe St.-G.-Bl. Nrn. 197, 467 von 1920, St.-G.-Bl. Nrn. 345, 426, 641 von 1921, Nrn. 112, 430 von 1922, Nr. 256 von 1924, Nr. 66 von 1927, Nr. 318 von 1928 und Nr. 383 von 1929.